

# RS OGH 2003/12/3 9ObA113/03p, 8ObA54/11s, 8ObA13/18x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2003

## Norm

AÜG allg

AÜG §3

AÜG §10

## Rechtssatz

Berücksichtigt man, dass mit dem AÜG die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung geregelt werden sollte, in deren Rahmen der Arbeitgeber typischerweise nicht die Absicht hat, den Dienstnehmer im eigenen Betrieb zu beschäftigen, sondern ihn nur deshalb einstellt, um Dritten (den Beschäftigten) kurzfristig mit einer Arbeitskraft auszuhelfen, so erscheint es nicht notwendigerweise geboten, die Regelungen des AÜG auch dann als abschließend anzusehen, wenn eine von der für typisch angesehenen erheblich abweichende Arbeitskräfteüberlassung vorliegt. Je weiter sich die konkret zu beurteilende Arbeitskräfteüberlassung von jenem Typus entfernt, den der Gesetzgeber bei der gesetzlichen Regelung im Auge hatte, desto eher kann es sich im Einzelfall als sachgerecht erweisen, die Rechtsstellung des Arbeitnehmers jener der Dienstnehmer des Beschäftigers anzunähern.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 113/03p  
Entscheidungstext OGH 03.12.2003 9 ObA 113/03p  
Veröff: SZ 2003/156
- 8 ObA 54/11s  
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 8 ObA 54/11s  
Auch; Veröff: SZ 2011/110
- 8 ObA 13/18x  
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 ObA 13/18x  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118431

## Im RIS seit

02.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

01.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)